

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 8 (1995)
Heft: 8

Artikel: Vom Unbefriedigenden des "Befriedigenden"
Autor: Lichtenstein, Claude
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-120189>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Unbefriedigenden des

Claude Lichtenstein, Konservator am Museum für Gestaltung Zürich, referierte anlässlich der Tagung «Baugesetzgebung zwischen Architektur und Politik» über die Ästhetikparagrafen in der Baugesetzgebung. Der Anlass wurde von der Ortsgruppe Graubünden des SWB in Chur organisiert.

Die Baugesetzgebung möchte Schaden verhindern oder (pragmatischer ausgedrückt) den Schaden eindämmen. Sie bezeichnet das Dürfen und das Nichtdürfen oder das Sollen. Baugesetze sind als Korrektiv gedacht gegenüber den Möglichkeiten, die der Besitz an Grund und Boden für einen Eigentümer oder Bauherrn bedeutet – ob diese nun Private oder die öffentliche Hand sind.

*

In den geordneten Verhältnissen der Schweiz werden meist nur Bauten errichtet, die zuvor bewilligt worden sind. Sie sind soweit «richtig», als dass sie den Gesetzen nicht widersprechen. In diesem Rahmen ist die Architektur ein Abbild der Baugesetzgebung. Aber was für ein Abbild? Ein äusserst widersprüchliches. Wenn wir uns umblicken, sehen wir nahezu von jedem Standort aus eine Palette architektonischer Ausdrucks- und Interpretationsweisen: romantisierende Bauten, High-Tech-Architektur, reduzierte Formensprache, feudalisierte Anwesen, neue Einfachheit, postmoderner Chic und dann den breiten Mainstream irgendwo dazwischen und darum herum. Gemeinsam an all diesen Haltungen ist das Perfektionistische, die gezügelte Virtuosität in der Machart. Es gibt wenig Verrücktheit hierzulande. Aber dies liegt wohl eher an der allgemeinen Mentalität als an den Baugesetzen.

Seit dem Zweiten Weltkrieg ist in der Schweiz viel gebaut worden, und zwar vor allem wegen der gestiegenen Flächenbedürfnisse pro Einwohner (Ferienhäuser usw.) und nicht wegen des Bevölkerungswachstums. Folge der Zersiedelung und der «Gefährdung» von Ortsbildern ist eine restriktiver gehandhabte Baubewilligungspraxis unter der Fuchtel der sogenannten «Ästhetikparagrafen». (Obige Anführungszeichen sollen an die Frage erinnern, bis zu welchem Grad die Zerstörung der Ortsbilder nicht eher die Folge solcher Paragraphen sei.)

Der § 238 des kantonalzürcherischen Planungs- und Baugesetzes (PBG) lautet: «Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erzielt wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.»

Was heisst das? Befriedigend für wen? Wenn wir an die Zeit in der Volksschule zurückdenken, dann erinnern wir uns daran, dass das Prädikat «befriedigend» im Betragen ja eigentlich besagen sollte, dass es nicht so recht befriedigend gewesen sei. Der Paragraph 238 erhebt offensichtlich einen Minimalanspruch. In diesem Paragraphen fehlt das Akkusativobjekt: Wen soll etwas befriedigen? Gemeint ist wohl: überhaupt, alle, das Volk, die Allgemeinheit, und deshalb auch die Architektinnen und Architekten, sofern sie dazugehören wollen. Es offenbart sich hier ein harmonisierendes Wünschen mit den Mitteln einer normativen Denkweise. Die Frage nach dem Ursprung dieser Maxime wird nicht entfernt aufgeworfen. Verlangt wird eine befriedigende Gesamtwirkung; aber für wen, und vor allem, was man darunter versteht, das bleibt unausgesprochen.

*

Und was soll nun befriedigen – ein Gebäude? Nein, sondern die Art und Weise wie es wirkt. Soll dies für ein Gebäude an sich gelten oder für das Zusammenwirken verschiedener benachbarter Gebäude (die ja meist den unterschiedlichsten Architektursprachen verpflichtet sind)?

Nein, dass der Paragraph viel taugt, lässt sich nicht behaupten. Ein Bauvorhaben muss das Baugesetz erfüllen, also auch den § 238 PBG. Wenn das aber so ist, dann ist der Paragraph mit Blick auf die architektonische Qualität nicht viel wert. Vor allem ist er juristisch zahnlos – oder glaubt jemand, dass er seinen Zweck erfülle?

*

Ich möchte hier einen Änderungsvorschlag machen. Statt der Bedingung einer «befriedigenden Gesamtwirkung» würde ich eine «hohe architektonische Qualität» verlangen. Nicht dass dies im konkreten Fall viel erhellender wäre, aber der an-

gesprochene Tarif wäre ehrlicher genannt. Der Unterschied ist der zwischen einer Anforderung und einem Anspruch. Der Ruf nach der «befriedigenden Gesamtwirkung» ist eine Anforderung, der nach hoher Qualität ist ein Anspruch. Die Anforderung wird von aussen gestellt, ihre Erfüllung ist eine Pflicht. Der Anspruch erfolgt von innen her; er ist eine Art Energie, eine Frage. Die Anforderung ist etwas, bei dem das Geforderte denen, die fordern, scheinbar bekannt ist – in diesem Schein liegt genau die Herablassung. Beim Anspruch ist das Gesuchte vorerst unbekannt. Gerade dies wirkt motivierend. Die Anforderung bewertet Architektur von der Rezeption her, ist Bewertung im Nachhinein; die Billigung eines Entwurfs kommt einer Note gleich und von oben herab, entsprechend der Haltung: «Macht Ihr nur einmal erst, wir schauen dann, was es taugt ...» Die Forderung nach architektonischer Qualität hingegen bewertet einen Entwurfsprozess von der Tätigkeit her, sie beruht in einem Mitgehen, einem Verfolgen der Dinge und einem gemeinsamen Interesse von Behörden und Architekten am Abenteuer eines Bauvorhabens.

*

Diese Differenz läuft auf den fundamentalen Unterschied zwischen einer «Wirkungsästhetik» und einer «Wesensästhetik» hinaus. Die Frage nach «Qualität» muss sich zuerst für die Beschaffenheit einer Sache interessieren – nicht nach ihrer Wirkung, sondern nach ihrem «Wie-sein»: nichts anderes bedeutet das lateinische «qualitas».

Die Beurteilung einer jeden Sache vor einem wirkungsästhetischen Hintergrund ist verfälschend und verführt zu jeder Menge von Zirkelschlüssen. Diesen Fehlern lässt sich nur mit der Frage nach der Beschaffenheit (also mit dem wesensästhetischen Ansatz) entgehen. Ein Beispiel: Vor drei Jahren untersuchte eine Gruppe der Ortsgruppe Zürich des Schweizerischen Werkbundes, der ich angehörte, die Freudenbergschule von Jacques Schader in Zürich Enge (1956–61). Die verschiedenen Teile der Gesamtanlage sind um den Kern eines Moränenhügels herum angeordnet. Heute sieht man vom Hügel nur mehr dessen obere, abgeplattete Kuppe, die als Grünfläche ausgebildet ist und zusammen mit den Dächern der beiden Sockeltrakte ein grosses geometrisiertes Plateau bildet. Anlässlich eines Workshops mit Lehrern und

«Befriedigenden»

Schülern machten wir die irritierende Erfahrung, dass dieser Hügel kaum mehr jemandem bewusst war. Alle erlebten die Anlage als grosse Schachtel. Der Verbindungskorridor zwischen den beiden Sockeltrakten, der eigentlich als Tunnel den Hügel durchstösst, wird als gewöhnlicher, aber dunkler Korridor wahrgenommen. Die Grünfläche wird nicht als Teil des Erdreichs gelesen, sondern – vor dem Erfahrungshintergrund der letzten Jahrzehnte – wie jede andere dünne Humusfläche über irgendwelchen Parkgaragen. Dies ist die Lektion, die das Publikum in den vergangenen Jahrzehnten gelernt und in die eigene Wahrnehmung eingebaut hat. Die allgemeine Lektion bestimmt die «Lektüre» von Architektur im speziellen, so hier, mit dem Ergebnis, dass fundamentale Fehlinterpretationen die Folge sein können. Nur wer den Bau in seinen Intentionen kennt, «liest» diesen Bau richtig. Dies gilt allgemein. Bestünde keine historische Aufmerksamkeit etwa der Architektur des Petersdoms in Rom gegenüber, könnte man die Ingenieursleistung, die hinter der Einwölbung der Kuppel steht, nicht entsprechend würdigen. Aber einem Miche-

langelo gegenüber besteht diese Aufmerksamkeit weit mehr als gegenüber einem Architekten unserer Tage.

*

Beim Unterschied zwischen «Wirkungsästhetik» und «Wesensästhetik» besteht das Problem darin, dass das Wesentliche einer Sache nicht immer offensichtlich ist, sondern ein Wissen um die Beschaffenheit der Dinge voraussetzt. Es gibt also eine vom Wissen abhängige Wahrnehmung des Sichtbaren, und demzufolge die Veränderung der Wahrnehmung durch den zeitbedingten Schwund des Wissens um einen Bau.

*

Von einer «Wesensästhetik» zu sprechen, setzt ein Verstehen voraus, und dieses gründet im Nachvollzug der Intentionen, die einem Entwurf zugrunde liegen. Bedeutet das ein historisches Interesse? Genau. Aber das heisst nicht ein Interesse für

Vergangenes als Vergangenes, sondern für dessen Vergegenwärtigung. Vergegenwärtigung hat weniger mit «Zeit» zu tun (Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft) als mit der Herstellung von Nähe. Heute ist die Architektur im öffentlichen Bewusstsein schlicht abwesend. Wie kann man sie zurückholen? Ihre Vergegenwärtigung setzt je die Frage nach Hintergründen und Inhalten voraus. Das ist etwas fundamental anderes als die Einforderung einer «befriedigenden Gesamtwirkung». Wirkungen lassen sich nicht normativ fassen, hingegen sind Qualitäten diskursiv feststellbar. Würde dies getan, dann wäre die Architektur (wieder) ein Thema. Einen anderen Weg zu «befriedigenden Gesamtwirkungen» als den über Qualität gibt es nicht.

Claude Lichtenstein

